



# **Finanzordnung**

des

Kreisverbandes Landeshauptstadt Schwerin

der

Partei Alternative für Deutschland

(Kurzbezeichnung: AfD-Schwerin)

gem. § 7 Nummer 1 Satzung des Kreisverbandes Landeshauptstadt Schwerin der Partei Alternative für Deutschland

Gültig ab dem 13.06.2020

# **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Kreisschatzmeister

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

§ 3 Buchführung und Jahresabschlussbericht

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Spenden

§ 6 Höherrangiges Rechts, salvatorische  
Klausel, Inkrafttreten

## **§ 1 Kreisschatzmeister**

Der Kreisschatzmeister verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.

## **§ 2 Haushalt des Kreisverbandes**

1. Der Kreisschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Kreisvorstand zwischenzeitlich und vom Kreisparteitag endgültig genehmigt wird. Bis zur Genehmigung durch den Kreisparteitag ist er an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Auf der Jahreshauptversammlung beschließt der Kreisparteitag den Haushaltsplan für das folgende Jahr. Danach können über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
2. Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der Kreisschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Genehmigung durch den Kreisparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, soweit dies für die Art der Kosten möglich ist.
3. Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreisschatzmeisters. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.
4. Finanzausgaben bis 50 Euro verantwortet der Kreisschatzmeister, darüber hinaus der Kreisvorstand.
5. Jeder finanzwirksame Antrag, der Gremien der Kreisorganisation vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
6. Der Kreisschatzmeister informiert den Kreisvorstand auf der Kreisvorstandssitzung über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsplan.

## **§ 3 Buchführung und Jahresabschlussbericht**

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu führen.
2. Der Kreisschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes zum Kreisparteitag gemäß Parteiengesetz (Jahresabschlussbericht gem. § 4 Nummer 8 Satzung des Kreisverbandes Landeshauptstadt Schwerin der Partei Alternative für Deutschland).
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt sich nach der Satzung der Bundespartei

## **§ 5 Spenden**

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nichtzurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Erbschaften und Vermächtnisse können ohne Begrenzung angenommen werden.
3. Spendenbescheinigungen werden nach Prüfung durch den Kreisschatzmeister vom Kreisverband ausgestellt und sind als Kopien aufzubewahren.

## **§ 6 Höherrangiges Recht, salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

1. Ergänzend gelten die Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei, die Landesfinanzordnung sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes. Soweit Regelungen in dieser Finanzordnung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Bundespartei, des Landesverbands, des Parteiengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts stehen, haben letztere Vorrang.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
3. Die Finanzordnung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag des Kreisverbandes am 13.06.2020 in Kraft.